

BM Herr Hasenberg schlägt folgende Änderung bzw. Erweiterung der TO vor :

Der bisherige TOP 17) „Finanzierung Pensionslasten“
wird TOP 3)
Die bisherigen TOP 3) bis 16)
werden TOP 4) bis 17)

Als neuer TOP 18.1) wird eingefügt :

Antrag der FDP-Fraktion vom 09.08.2010, eingegangen am 19.08.2010
hier: Wirtschaftsförderung – besondere Maßnahmen
Drucksache Nr. 77 / 10

Weitere Anträge auf Änderung / Erweiterung der TO werden nicht gestellt, so dass BM Herr Hasenberg über die vorliegende TO unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Änderungen/Erweiterung abstimmen lassen kann.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

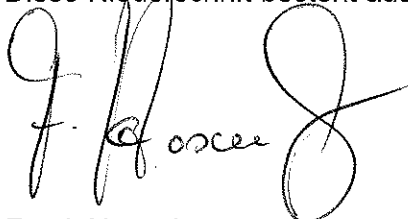
Vor der Sitzung wurden folgende Unterlagen verteilt :

1. Bericht zur Haushaltslage
2. Auszüge aus der Niederschrift des Sport- und Freizeitausschusses vom 28.10.2010 zu den TOP 11) und 12)
3. Antrag der FDP-Fraktion vom 09.08.2010, eingegangen am 19.08.2010 hier: Wirtschaftsförderung – besondere Maßnahmen (zu TOP 18.1)
4. Nutzwertanalyse einschl. Erläuterungen und Stellungnahme Rechtswesen (zu TOP 28 – nichtöffentlicher Teil)

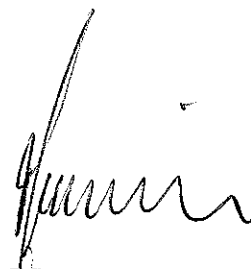
Nach TOP 3) wird in der Zeit von 19.05 Uhr bis 19.15 Uhr eine Sitzungspause eingelegt.

Ende der Sitzung: 21.45 Uhr

Diese Niederschrift besteht aus 50 Seiten.



Frank Hasenberg
Bürgermeister



Pfitzner
Schriftführer

- H – 5 / 1. – 02.11.2010 -
Einwohneranfragen

K E I N E

- H – 5/ 2. – 02.11.2010 -
Bericht zur Haushaltslage

FBL Herr Wagener berichtet zur Haushaltslage.

Sein Bericht liegt diesem TOP als Anlage bei.

TOP 2 Bericht zur Haushaltslage

Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss 2008 und 2009

Die sich aus dem Memorandum der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt, Schlage ergebenden Anregungen und Fragen zum Entwurf unserer Eröffnungsbilanz sind noch in der Bearbeitung. Einige Blöcke sind bereits erledigt und werden dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Wir sind bemüht, die fehlenden Blöcke dem RPA vorzulegen. Ob ich Ihnen die geprüfte Eröffnungsbilanz in der Dezemberbesitzung des Rates vorgelegt werden kann, ist derzeit ungewiss.

Haushaltsentwicklung 2010:

Gewerbesteuer

Das Anordnungssoll liegt zur Zeit bei rd. 13,8 Mio. € und damit rd. 0,8 Mio. € über dem Haushaltsansatz. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Im derzeitigen Ergebnis sind bereits einige Vorauszahlungs-Herabsetzungen enthalten.

Einkommensteueranteile

Die sich im letzten Bericht zur Haushaltslage abzeichnende Mindereinnahme bei den Einkommensteueranteilen im II. Quartal hat sich nicht bewahrheitet. Im Vergleich zum I. Quartal ist die Abrechnung sogar höher ausgefallen. Für das III. Quartal liegt der Bescheid in ähnlicher Höhe wie in den Vorquartalen vor. Da im IV. Quartal 110% des III. Quartals gezahlt werden gehe ich davon aus, dass der Ansatz von 9,725 Mio. Euro erreicht oder leicht übertroffen wird.

Umsatzsteuerbeteiligung

Hier gilt ähnliches wie bei den Einkommensteueranteilen. Der Ansatz von 1,42 Mio. € wird erreicht oder leicht übertroffen

Grundsteuer B

Nach dem bisherigen Anordnungssoll fehlen noch rd. 111 T€ zur Erreichung des Haushaltsansatzes.

Investitionskredit

Ein Finanzierungssaldo von -2,6 Mio. € machte im Oktober die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 2 Mio. € notwendig. Der Zinssatz über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren liegen bei 3,102 %. Da der Kredit vermittelt wurde, ist einmalig eine Courtagel von 7.795 € zu zahlen. Über die Kreditlaufzeit verteilt würde sich der Zinssatz auf 3,115 % erhöhen. Das nächst günstigste Angebot wies einen Zinssatz von 3,22 % auf. Durch den Kredit konnten die als Tagesgeld aufgenommenen Liquiditätskredite verringert werden. Es handelt sich um den ersten Investitionskredit seit 2007.

Liquiditätskredite

An Liquiditätskrediten sind zur Zeit 20,5 Mio. € als Tagesgeld aufgenommen. Wegen der ungünstigen Zinsen bei kurzfristigen Laufzeiten von 1-3 Jahren wurde darauf verzichtet, dem zum 20.09.2010 ausgelassenen Kredit für einen Sockelbetrag zu verlängern. Der Sockelbetrag wird daher zu Tagesgeldkonditionen weitergeführt. Bei einer sich abzeichnenden Änderung des Zinsniveaus werden wir entsprechend reagieren. Wegen des bevorstehenden Steuertermins kann der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite in den nächsten Tagen sicherlich reduziert werden.

Konjunkturpaket II

Es sind rd. 2 Mio. € zuzüglich 300 T€ für Maßnahmen Dritter bewilligt worden. In den letzten beiden Jahren sind 1,2 Mio. € verausgabt wurden. Außerdem stehen Aufträge in Höhe von 450 T€ noch zur Abrechnung aus. Weitere 200 T€ sind für Maßnahmen verplant, für die noch keine Aufträge erteilt wurden. Damit werden fast 90% der Mittel aus dem Konjunkturpaket II verausgabt. Über 1,2 Mio. € ist der Mittelabruf erfolgt.

Auf der Aufwands-/Auszahlungsseite wird der Haushalt insgesamt verhalten abgewickelt. Nennenswerte Mehrausgaben sind bisher nicht zu verzeichnen.

Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts

Es haben sich gegenüber meinen Ausführungen in der Hauptausschusssitzung am 11.05.2010 keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die Entwicklung des Ergebnisplanes sowie des Finanzplanes (investiv) ist in den beigefügten Tabellen dargestellt.

Ergebnisplan

Beschreibung	Original-Ansatz HHJ	Abwicklung
Steuern und ähnliche Abgaben	29.885.142,00	24.919.998,97
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.779.183,00	1.630.865,95
+ Sonstige Transfererträge	205.300,00	247.665,76
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.755.944,00	1.546.947,24
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	486.894,00	425.392,51
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.885.794,00	4.181.265,02
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.390.266,00	1.002.897,22
+ Aktivierte Eigenleistungen	268.885,00	0
+/- Bestandsveränderungen		
= Ordentliche Erträge	41.657.408,00	33.955.032,67
- Personalaufwendungen	9.545.252,00	7.324.701,46
- Versorgungsaufwendungen	1.473.431,00	1.166.460,43
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.634.803,00	7.151.283,79
- Bilanzielle Abschreibungen	3.993.420,00	
- Transferaufwendungen	24.420.271,00	22.679.349,59
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.361.675,00	1.183.250,15
= Ordentliche Aufwendungen	49.428.852,00	39.505.045,42
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.771.444,00	-5.550.012,75
+ Finanzerträge	1.144.010,00	276.236,59
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.744.856,00	1.603.022,34
= Finanzergebnis	-600.846,00	-1.326.785,75
= Ordentliches Ergebnis	-8.372.290,00	-6.876.798,50
+ Außerordentliche Erträge		
- Außerordentliche Aufwendungen		
= Außerordentliches Ergebnis		
= Jahresergebnis	-8.372.290,00	

Finanzplan investiv

Beschreibung	Original-Ansatz HHJ	Abwicklung
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.892.935,00	2.617.500,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	483.960,00	824.935,00
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	154.000,00	321.765,00
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.530.895,00	3.764.200,00
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	119.210,00	348.050,00
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.213.130,00	3.999.750,00
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	991.220,00	419.520,00
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	368.222,00	92.250,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen		
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.691.782,00	4.859.570,00
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.160.887,00	-1.095.370,00
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	2.244.024,00	3.093.845,17
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung		
- Tilgung u. Gewährung von Darlehen	2.517.023,00	1.902.743,12
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung		
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-272.999,00	1.191.102,05

- H -5/ 3. – 02.11.2010 –

Abdeckung und Finanzierung zukünftiger Pensionslasten
Drucksache-Nr. 67/10

BM Herr Hasenberg begrüßt Frau Stock, Inhaberin des Büros für Kommunalberatung, Ratingen.

Frau Stock stellt Projektergebnisse für die Stadt vor und steht den AM anschließend für Fragen zur Verfügung.

Der Vortrag von Frau Stock liegt diesem Protokoll gesondert als Anlage bei.

Während der Diskussion erklärt AM Herr Uebelgünn, dass man s. E. heute noch nicht entscheiden könne. Die Fraktionen sollten im kleineren Kreis zunächst mit der Verwaltung die Thematik beraten, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

Auch BM Herr Hasenberg teilt mit, dass am heutigen Tage kein endgültiger Beschluss gefasst werden müsse; man müsse über die aufgezeigte Situation nachdenken. Über mögliche Varianten müsse gesprochen werden. Ziel müsse sein, die Pensionslasten nachhaltig zu finanzieren.

Am Ende der Diskussion erklärt BM Herr Hasenberg, dass die Beschlussfassung heute ausgesetzt werde. Es werde ein Arbeitskreis gebildet. Der TOP werde in der Sitzung des Rates am 11.11.2010 abgesetzt.

Der Kämmerer werde die Fraktionen auffordern, Mitglieder für diesen Arbeitskreis zu benennen.

Es besteht Einvernehmen, so zu verfahren.

- H -5/ 4. – 02.11.2010 -

Bestellung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wetter (Ruhr) und eines Stellvertreters

Drucksache-Nr. 48/10

Beschluss :

Es wird beschlossen, für die Dauer von sechs Jahren, längstens jedoch bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, Herrn Stadtbrandinspektor Detlef Fuge zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) der Stadt Wetter (Ruhr) und Herrn Stadtbrandinspektor Thomas Brandt, ebenfalls für die Dauer von sechs Jahren, zu seinem Stellvertreter zu bestellen.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

- H -5/ 5. – 02.11.2010 -
Google Street View
Drucksache-Nr. 57/10

Die AM nehmen den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

AM Herr Uebelgünn beantragt nach Diskussion, den Satz 2 hinter den Worten MAGNA CHARTA RUHR 2010 um die Worte „des Klimaschutzkonzeptes“ zu ergänzen.

<u>Abstimmungsergebnis :</u>	dafür	3	Stimmen
	dagegen	11	Stimmen
		-	Stimmenthaltungen

Beschluss :

Die Stadt Wetter (Ruhr) tritt der MAGNA CHARTA RUHR 2010 - Erklärung gegen ausbeuterische Kinderarbeit – bei (siehe Anlage) und unterstützt damit das Ziel der Stärkung von Kinderrechten. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, Maßnahmen zur Umsetzung einer „Fairen Beschaffung“ im Sinne der MAGNA CHARTA RUHR 2010 und der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu ergreifen.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

MAGNA CHARTA RUHR.2010

Europäische Kulturhauptstadt Ruhr.2010 MAGNA CHARTA RUHR.2010 Erklärung gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Wir, die Stadt Wetter (Ruhr), identifizieren uns als Teil der Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr.2010 mit der Europäischen Wertegemeinschaft. Diese achtet und bewahrt die Rechte des Kindes und fühlt sich dem Schutz der Kinder weltweit verpflichtet. Wir fühlen uns als Kommune in der Europäischen Metropole Ruhr dazu aufgerufen, unserer globalen Verantwortung gerecht zu werden und nutzen dabei den historisch einmaligen Zusammenschluss der Ruhrgebetsstädte.

Weltweit müssen derzeit ca. 250 Mio. Kinder unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten. Die Internationale Staatengemeinschaft hat sich in der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dazu verpflichtet, alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit zu beenden.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben mit ihrer Unterschrift unter dieser Konvention ihren Willen zur Beseitigung ausbeuterischer Kinderarbeit bekräftigt.

Wir unterstützen diese Verpflichtung, stellen uns gegen jegliche Form der Ausbeutung von Kindern und erklären unseren festen Willen, wann immer möglich für Kinderrechte einzutreten.

Um die Situation der arbeitenden Kinder zu verbessern, streben wir ein Ende der ausbeuterischen Kinderarbeit an, ebenso wie die Stärkung des Fairen Handels, denn nur dieser bietet echte Alternativen zur Ausbeutung von Kindern.

Daher verpflichten wir uns, unsere Vergabepraxis so zu gestalten, dass keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit beschafft werden.

Auf diesem Wege will die Stadt Wetter (Ruhr) dazu beitragen, dass spätestens ab dem Kulturhauptstadtjahr 2010 keine Produkte mehr aus ausbeuterischer Kinderarbeit von den Teilnehmerstädten und –gemeinden der Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr.2010 gekauft werden.

Mit der Änderung der Vergabepraxis

- setzen wir ein Zeichen gegen die Ausbeutung von Kindern.
- leisten wir einen Beitrag zur Umsetzung der ILO-Konvention 182.
- informieren wir die Menschen in unserer Stadt, um sie für das Thema zu sensibilisieren und zu eigenen Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu motivieren.
- tragen wir zum langfristigen Ziel einer Fairen Metropole Ruhr bei. In dieser soll fair gehandelten Produkten in der kommunalen Beschaffung dauerhaft der Vorzug gegeben werden.

Wir als Stadt Wetter (Ruhr) rufen alle Städte und Gemeinden der Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr.2010 auf, diese MAGNA CHARTA RUHR.2010 ebenfalls zu unterzeichnen.

- H -5/ 7. – 02.11.2010 –

Absichtserklärung der Stadt Wetter (Ruhr) zum Einsatz von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
Drucksache-Nr. 43/10

AM Frau Hülshoff erklärt für die FDP, dass die Möglichkeit der Errichtung von Solaranlagen auf städtischen Dächern nicht allein der Bürgerenergiegenossenschaft vorbehalten werden solle; auch für andere Private müsse dies möglich sein.
Das Schreiben der FDP liegt diesem TOP als Anlage 2 bei.

FBL Herr Sell erklärt, dass die Vergabe der städtischen Dächer nicht nur auf die Bürgerenergiegenossenschaft beschränkt sei sondern auch auf weitere Interessierte ausgeweitet werden könne.

BM Herr Hasenberg lässt unter Berücksichtigung dieser entsprechenden Aussage folgenden Beschluss fassen :

Beschluss :

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) fördert den Einsatz von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden und gibt dazu die als Anlage 1 beigefügte Absichtserklärung ab.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

Absichtserklärung

ANLAGE 1
zu TOP 7)

der Stadt Wetter (Ruhr) zum Einsatz von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden

Im Rahmen der Klimaschutzbemühungen der Stadt Wetter (Ruhr) wird der Bau von Solaranlagen auf den städtischen Gebäuden unterstützt. Insbesondere ist diese Nutzung von Dachflächen breiten Bevölkerungskreisen der Stadt nutzbar zu machen. Das Instrument der Bürgersolarstromanlage ist in diesem Zusammenhang vorrangig umzusetzen.

Damit ermöglicht die Stadt Wetter (Ruhr) ihren Bürgern die Wahrnehmung folgender Vorteile:

- Sie können in der Region konkret nachvollziehen, wie und wo Ihr investiertes Geld arbeitet.
- Sie bekommen einen Gewinn auf ihre Anteile ausgeschüttet. Damit verbleibt das Geld für die Energiebereitstellung in der Region. Es wird nicht für den Kauf von Öl, Gas oder Kohle ins Ausland transferiert!
- Sie handeln in Verantwortung für Ihre Kinder und Kindeskiner durch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz.

Die Nutzung kann nur an für die Aufbringung von Solaranlagen geeigneten Gebäuden oder Flächen stattfinden.

Die Stadt wird damit ihrer Vorbildfunktion zur Nutzung erneuerbarer Energien gerecht. Insbesondere arbeitet sie konsequent an der im ersten Klimaschutzkonzept in 2008 verabschiedeten Vision der 100%-Versorgung mit erneuerbaren Energien für Wetter (Ruhr) und für die Region.

Die Stadt Wetter (Ruhr) wird damit unabhängiger von den zu Ende gehenden fossilen Energieträgern (Öl, Gas, Kohle und Uran). Stattdessen setzt sie auf die unerschöpflichen und vor Ort kostenlos verfügbaren erneuerbaren Energien. Bürgerveranstaltungen in der Stadt zum Thema Solarenergienutzung werden von der Stadt unterstützt.

Diese Absichtserklärung gilt in erster Linie für regionale Solarinitiativen, in denen sich Bürger aus Wetter (Ruhr) und der Region für Erneuerbare Energien und Klimaschutz engagieren. Damit werden die lokale Vernetzung und Stärkung dieser Solarinitiativen gefördert.

Aktuell hat sich in der Region Hagen und Ennepe-Ruhr-Kreis eine Bürger-Energie-Genossenschaft (BEG) gebildet. Diese ist entstanden aus verschiedenen Solarinitiativen der Region. Die Stadt Wetter (Ruhr) verfolgt zusammen mit der BEG die Absicht, den Klimaschutz durch die Bereitstellung von öffentlichen Dächern und den Bau von Photovoltaikanlagen auf diesen Dächern zu fördern.

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) will mit dieser Absichtserklärung auch die Wetteraner Firmen und Besitzer großer Dächer motivieren, aktiv Klimaschutz zu betreiben.

Stadt Wetter

BürgerEnergieGenossenschaft

FDP-Fraktion

Im Rat der Stadt Wetter (Ruhr)
Fraktionsvorsitzende: Doris Hülshoff
Trienendorfer Str. 95
Tel: 02335 / 72116 Fax: 849934
e-mail: Hhuelshoff@t-online.de

November 2010

Herrn
Manfred Sell

Stadt Wetter
58300 Wetter (Ruhr)

Anlage 2
zu TOP 7)

Betr. Absichtserklärung zum Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Dächern

Sehr geehrter Herr Sell,

Herrn Menninger wurde im UVA zugesagt, das Schriftstück der Stadt dahingehend zu ändern, „dass auch anderen privaten Unternehmen Zugang zu diesem Projekt gewährt wird“.

Im Haupt-Ausschuss hatte ich dieses Thema auch wieder angesprochen und mir war mündlich zugesichert worden, dass man dies so halten wolle.

Die FDP-Fraktion bitte allerdings darum, diese Absicht auch schriftlich festzuhalten und vor dem letzten Absatz hinzuzufügen:

„Die Möglichkeit der Errichtung von Solar-Anlagen auf städt. Dächern soll nicht allein der BEG vorbehalten sondern auch für andere Private möglich sein.“

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Doris Hülshoff
Fraktionsvorsitzende

- H -5/ 8. – 02.11.2010 –

Durchführung und Organisation des Wochenmarktes durch die Marktgesellschaft
Wetter GbR (MGW)

Drucksache-Nr. 53/10

Beschluss :

Es wird beschlossen, die Durchführung und Organisation des Wochenmarktes in der Stadt Wetter (Ruhr), Stadtteil Alt-Wetter, der Marktgesellschaft Wetter GbR (MGW) auf Dauer zu übertragen.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

- H -5/ 9. – 02.11.2010 –

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wetter (Ruhr) an Sonn- und Feiertagen

Drucksache- Nr. 54/10

Beschluss :

Es wird beschlossen, die der Vorlage als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Wetter (Ruhr) an Sonn- und Feiertagen zu erlassen.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

- H -5/ 10. – 02.11.2010 –

6. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr)
vom 28.5.1999

Drucksache-Nr. 61/10

Beschluss :

Die 6. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr)
vom 28.5.1999 wird in der Fassung des Schul- und Kulturausschusses (Anlage)
beschlossen.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

Neue Fassung

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr)

Benutzungsordnung
für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr)
vom 28. Mai 1999,
in der Fassung der 6. Änderungsatzung vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Kreis der Benutzer

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wetter (Ruhr) zur Versorgung der Bevölkerung mit Büchern, Zeitschriften und sonstigen Medien.
- (2) Die Stadtbücherei darf von jedem, jeder im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 2

Anmeldung, Benutzerkarte

- (1) Das Benutzerverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Benutzerkarte.
- (2) Die Benutzerkarte wird persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt. Kinder unter 16 Jahren bringen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, einer gesetzlichen Vertreterin bei.
- (3) Der Benutzer, die Benutzerin oder ein gesetzlicher Vertreter, eine

gesetzliche Vertreterin bestätigt durch Unterschrift, dass von dieser Benutzungsordnung Kenntnis genommen wurde.

- (4) Für statistische Auswertungen sowie für die Überwachung der Leihfristen, für die sich die Bücherei der automatischen Datenverarbeitung bedient, werden Namen, Anschrift und Geburtsdatum elektronisch gespeichert.
- (5) Die Benutzerkarte wird versagt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind. Sie kann versagt werden, wenn Tatsachen gem. § 2 (8) und § 6 angenommen werden müssen.
- (6) Die Benutzerkarte berechtigt zur Benutzung der Angebote der Stadtbücherei. Sie wird nach der Anmeldung gegen Entrichtung der Jahrestleihgebühr nach § 7 Abs. 1 ausgehändigt.
- (7) Die Benutzerkarte bleibt Eigentum der Stadt. Ihr Verlust und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Benutzerkarte kann entzogen werden, wenn der Benutzer, die Benutzerin trotz Ermahnung wiederholt oder in einem Einzelfall besonders schwerwiegend
 - a) gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 - b) Anordnungen der Büchereibediensteten zuwiderhandelt.
- (9) Die Benutzerkarte kann jährlich um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(10) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerkarte entzogen oder zurückgegeben worden ist und alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die von der Stadtbücherei zur Ausleihe bereitgehaltenen Medien mit Ausnahme von Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs und CD-ROMs können gegen Vorlage der Benutzerkarte unentgeltlich für einen Zeitraum bis zu vier Wochen (Zeitschriften 2 Wochen) ausgeliehen werden. Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die ausgeliehenen Medien nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse

und der Titel der ausgeliehenen Medien beantragt werden.

(2) Musik-, Literatur-CDs/-Kassetten, DVDs und CD-ROMs können bei Vorlage der Benutzerkarte für einen Zeitraum von zwei Wochen gegen Entrichtung einer Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ausgeliehen werden. Die Ausleihzeit kann vor ihrem Ablauf gegen Entrichtung einer weiteren Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 2 um eine weitere Woche verlängert werden, wenn die ausgeliehenen CDs/Kassetten, DVDs oder CD-ROMs nicht vorbestellt sind. Die Verlängerung kann mündlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Benutzeradresse und der Titel beantragt werden. Die Verlängerungsgebühr ist bei der Rückgabe der CDs/Kassetten/DVDs zu entrichten.

(3) Jugendlichen kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.

(4) Der Umtausch am Tage der Ausleihe ist nicht möglich.

(5) Gewünschte, aber zur Zeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(6) Die Stadtbücherei kann ausgeliehene Medien aus besonderem Grund jederzeit zurückfordern.

§ 4

Nutzung des Internets

(1) Für die Nutzung des Internets gelten die in der Stadtbücherei aushängenden Nutzungsbedingungen (siehe Anlage).

(2) Durch Einsatz geeigneter Filtersoftware wird dem Jugendschutz Rechnung getragen. Das Personal der Bücherei ist darüber hinaus verpflichtet, bei Feststellung der Benutzung jugendgefährdender Angebote den Benutzer, die Benutzerin zur Unterlassung aufzufordern oder ihm bei Zuwiderhandlungen die weitere Benutzung zu verwehren.

§ 5

Fernleihe

(1) Medien, insbesondere wissenschaftliche Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vorhanden sind, werden, soweit möglich, auf Wunsch des Benutzers, der Benutzerin gegen Gebühr durch die Fernleihe beschafft.

(2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Sie kann in der Stadtbücherei eingesehen werden.

§ 6

Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

(1) Die ausgeliehenen Medien müssen von dem Benutzer, der Benutzerin sorgfältig und schonend behandelt und vor Beschmutzung, Beschädigung und Veränderung bewahrt werden.

(2) Sind Medien verlorengegangen oder beschädigt worden, so ist dies der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) Für Schäden, die von anderen nach missbräuchlicher Benutzung der Benutzerkarte verursacht werden, haftet der rechtmäßige Benutzer, die rechtmäßige Benutzerin.

(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz von entliehenen Computerdisketten und CD-ROMs im Datenbestand des Benutzers, der Benutzerin auftreten können. Sie empfiehlt den Einsatz von Antivirenprogrammen.

§ 7

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Benutzung der Bücherei wird eine Jahresleihgebühr, ausgehend vom Ausstellungsmonat, in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Zahlung dieser Gebühr berechtigt Familienmitglieder zur Mitbenutzung der Benutzerkarte. Für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Pflichten trägt allerdings der Karteninhaber die volle Verantwortung.

*Von den Gebühren befreit sind:
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Schüler / Schülerinnen, Studenten / Studentinnen, Wehr- und Zivildienstleistende, Inhaber der Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter - Card (Juleica), Absolventen/Absolventinnen eines Freiwilligen Jahres sowie Arbeitslose und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Schwerbehinderte (ab 80 % GdB)*

(2) Für die Entleihe eines Hörbuches (Literatur-CD/-Kassette), einer DVD sowie einer CD-ROM wird eine Entleihgebühr in Höhe von **1,50 €** erhoben.

Für die Entleihe einer Musik-CD wird eine Entleihgebühr in Höhe von **0,50 €** erhoben.

Für eine Verlängerungswoche wird eine weitere Entleihgebühr in Höhe von **0,50 €** erhoben.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Internet-Platzes wird je angefangene ½ Stunde eine Gebühr von **1,50 €** erhoben.

(4) Für das Überschreiten der üblichen oder verlängerten Leihfrist wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt ab der zweiten Überschreitungswoche für jede weitere Überschreitungswoche je Medieneinheit **1,00 €**

(5) Für jede eingeleitete Mahnung wird zusätzlich eine Gebühr von **0,80 €** erhoben.

(6) Für das Einziehen von Medien durch die Stadt (eine Woche nach der 2. Mahnung) werden pauschal **15,50 €** erhoben.

(7) Vorbestellungen je Medieneinheit **0,50 €**

(8) Für den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) wird je Medieneinheit eine Gebühr von **1,50 €** zuzüglich zu den tatsächlich entstehenden Auslagen erhoben.

(9) Für die Neuausstellung einer verlorengegangenen Benutzerkarte wird eine Gebühr in Höhe von **5,10 €** erhoben.

(10) Fotokopien, DIN A 4, je Blatt **0,10 €**
Fotokopien, DIN A 3, je Blatt **0,20 €**
Druck aus dem Internet, je Blatt **0,10 €**

(11) Kinder bis 14 Jahre zahlen bei Abs. 2, 4 und 5 jeweils die Hälfte der fälligen Gebühr.

(12) Gebühren und Auslagen werden fällig mit der Inanspruchnahme einer Leistung, der Vornahme einer Handlung (z.B. Mahnung) bzw. am Tage nach Überschreiten einer Frist.

§ 8

Rückforderung der ausgeliehenen Medien

Ist ein ausgeliehener Gegenstand nicht fristgerecht (am letzten Tag der üblichen oder verlängerten Leihfrist) zurückgegeben worden, so wird die Rückgabe in der zweiten Überschreitungswche angemahnt. Nach erfolgloser nochmaliger Mahnung kann die Rückgabe nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2011** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) vom 19.02.1998, geändert durch Änderungssatzung vom 17.09.2009, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom beschlossene Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) kann gegen diese Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr)
Der Bürgermeister
Hasenberg

Die 6. Änderungssatzung vom

tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

- H -5/ 11. – 02.11.2010 –

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades
Oberwengern

Drucksache-Nr. 68/10

Beschluss :

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern (Fassung SFA-Beschluss) zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

Neue Fassung

Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades Oberwengern

5.4

Der Rat der Stadt Weiter (Ruhr)
hat in seiner Sitzung vom 11.11.2010 für die Benutzung des Sport-
und Freizeitbades Oberwengern folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgelt für die Benutzung des Hallenbades

- | | |
|---|----------|
| (1) <u>Einzelkarten</u> | |
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes
Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des
27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte
und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) | 2,50 € |
| (2) <u>Zehnerkarten</u> | |
| a) Erwachsene | 35,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes
Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des
27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte
und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) | 20,00 € |
| (3) Der zum verminderten Eintritt berechtigende Ausweis ist mitzuführen und auf
Verlangen vorzuzeigen. | |
| a) Halbjahreskarten für Erwachsene | 100,00 € |

§ 2

Halbjahreskarten für das Hallenbad

Neue Fassung

- | | |
|---|----------|
| b) Halbjahreskarten für Kinder und Jugendliche
bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen
der Ehrenamtskarte, Inhaber Jugendleiter/innen-Card (Juleica),
Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage
eines entsprechenden Ausweises | 55,00 € |
| c) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 1 Kind bis
zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen
ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur
Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst-
und Zivildienstleistende bei Vorlage
eines entsprechenden Ausweises | 100,00 € |
| d) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 2 und mehr
Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage
eines entsprechenden Ausweises | 100,00 € |
| e) Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage
eines amtlichen Ausweises | 55,00 € |
- *= In Zweifelsfällen kann der Nachweis
fehlenden eigenen Einkommens gefordert werden.
- § 3**
- Ermäßigungen und freier Eintritt**
- (1) Ermäßigungen
- Arbeitslose und Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt bzw.
Empfänger/innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten nachfolgende ermäßigte
Eintrittspreise für das Hallenbad.

Neue Fassung

Liegen mehrere Gründe für eine Ermäßigung vor, so wird diese nur aus einem Anlaß gewährt.

Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 1,75 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) | 1,00 € |

Zehnerkarten

- | | |
|---|---------|
| a) Erwachsene | 15,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte und Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card (Juleica) | 7,50 € |

Halbjahreskarten

- | | |
|---|---------|
| a) Halbjahreskarten für Erwachsene | 45,00 € |
| b) Halbjahreskarten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Inhaber/innen der Ehrenamtskarte, Inhaber Jugendleiter/innen-Card (Juleica), Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 22,50 € |

- | | |
|---|---------|
| c) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 1 Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 45,00 € |
|---|---------|

Neue Fassung

- | | |
|---|---------|
| d) Familienhalbjahreskarten für Eltern mit 2 und mehr Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler/innen ohne eigenes Einkommen*, Studenten/innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 45,00 € |
| f) Schwerbehinderte (ab 80 % GdB) bei Vorlage eines amtlichen Ausweises | 55,00 € |

*= In Zweifelsfällen kann der Nachweis fehlenden eigenen Einkommens gefordert werden.

(2) Freien Eintritt in das Hallenbad haben

- a) Arbeitslose Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne Leistungsanspruch nach dem SGB III.
- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises,
- c) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson,
- d) Mitglieder der einheimischen Schwimmvereine und der DLRG Wetter bei festgelegten Trainingszeiten,
- e) einheimische Schulklassen mit Begleiter/innen während der offiziellen Sportstunden.

§ 4

Entgelt für die Benutzung der Kleinschwimmbädern

Soweit die Kleinschwimmbädern durch die Öffentlichkeit benutzt werden, gelten die Preise des Hallenbades.

Neue Fassung

§ 5 Entgelt für die Benutzung der Sauna	
(1) <u>Einzelkarten</u>	8,00 €
(2) <u>Zehnerkarten</u>	70,00 €
§ 6 Gültigkeit	
(1) Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.	
(2) Zehnerkarten gelten für den zehnmaligen Besuch des Hallenbades.	
(3) Halbjahreskarten Die Halbjahreskarte gilt vom Tage des Kaufes an für 182 Tage. Sie gilt für den Eintritt in das Hallenbad. Eine Übertragung ist nicht zulässig.	
(4) Bei Einzel- und Zehnerkarten gilt das Alter am Tage der Benutzung, bei Halbjahreskarten das Alter am Tag des Erwerbs.	
§ 7 Erstattung	
In Verlust geratene und nicht benutzte Karten werden nicht erstattet. Falls eine Badeeinrichtung vor Ablauf der normalen Öffnungszeiten geschlossen werden muß, wird das Entgelt nicht erstattet.	
§ 8 Sonstige Entgelte	
Die für besondere Veranstaltungen und Angebote maßgebenden Entgelte werden nach einem speziellen Tarif erhoben.	

Neue Fassung

§ 9 Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen	
Schwimm- und Sportvereine können für die Durchführung offizieller Veranstaltungen die Anlagen und Garderobenräume auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Veranstaltungen von Vereinen sind spätestens zwei Monate vorher bei der Stadtverwaltung Fachbereich 2 - Sport anzumelden.	
Das Entgelt für die Freigabe der Badeeinrichtung wird gegebenenfalls bei Erteilung der Genehmigung festgesetzt.	
Dabei sollen die Art der Veranstaltung und Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung des Badebetriebes berücksichtigt werden.	
§ 10 Befreiung	
In besonderen Fällen kann das Entgelt durch den Bürgermeister ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, soziale Härten zu berücksichtigen.	
§ 11 Inkrafttreten	
Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.	
Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 01.08.2007 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.05.2007 außer Kraft.	
Wetter (Ruhr), 12.11.2010 Der Bürgermeister	
gez. Hasenberg	

- H -5/ 12. – 02.11.2010 –

Reduzierung der Öffnungszeiten des Hallenbades Oberwengern
Drucksache-Nr. 69/10

BM Herr Hasenberg teilt mit, dass in der Sitzung des SFA am 28.10.2010 die Öffnungszeit des Hallenbades nach Variante 2 der Vorlage beschlossen worden sei.
Bei dieser Beschlusslage werde das HSK-Ziel, das nur bei Variante 1 erreicht werde, nicht erreicht.

AM Herr Dobersch verweist darauf, dass mit Mehreinnahmen durch den zuvor gefassten Beschluss zur „Entgeltordnung für die Benutzung des Sport- und Freizeitbades“ zu rechnen sei.

FBL Herr Dr. Thier merkt folgendes an :

Sollte durch die Preiserhöhung jeder 10. Besucher fernbleiben, würden dennoch 10.000 € zusätzlich vereinnahmt.

Gedanken müsse man sich machen, wenn jeder 5. Besucher durch die Erhöhung ausbliebe.

Beschluss :

Es wird beschlossen, die Öffnungszeit des Hallenbades nach Variante 2 der Vorlage zu reduzieren.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

- H -5/ 13. – 02.11.2010 –

Erlass der 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Wetter (Ruhr) vom 17. Dezember 1990
Drucksache-Nr. 59/10

FBL Herr Sell kommt auf die Anfrage der FDP, ob die Tarifstelle Nr. 17 abgeschafft werden kann, zu sprechen und teilt mit, dass nach Überprüfung durch die Verwaltung auf diese Tarifstelle verzichtet werden könne. Die bisherigen Tarifstellen Nr. 18 und Nr. 19 werden dann Tarifstelle Nr. 17. und Nr. 18.

Über den zuvor von AM Frau Hülshoff eingereichten Antrag zu diesem Thema (Anlage 2) ist eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.

Beschluss :

Unter Berücksichtigung der Streichung der Tarifstelle Nr. 17 wird die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) mit Wirkung vom 01. Januar 2011 beschlossen.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

3. Änderungssatzung vom ____ . November 2010 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17.12.1990

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die nachstehenden Tarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) werden wie folgt beschlossen:

Tarif-Nr.	G e g e n s t a n d	Gebühr Euro
1.	Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50
2.	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde Soweit für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen Ermittlungen und Feststellungen vor Ort erforderlich sind, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	22,00
4.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	20,00
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	20,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50

8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
9.	Genehmigung und Überwachung (z.B. Abnahme des Kanalanschlusses) von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	22,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite für jede weitere Seite	0,35 0,25
12.	Lichtpausen	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	10,00
	c) DIN A 2	13,00
	d) DIN A 1	15,50
	e) DIN A 0	18,00
	Für größere Pläne oder Lichtpausen	
	1,00 m ²	18,00
	2,00 m ²	28,00
	Die Gebühren für zwischenliegende Plangrößen sind zu interpolieren.	
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die <u>doppelte Gebühr</u> erhoben.	
13.	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB. Bei bebauten Grundstücken ist von dem Verkehrswert des unbebauten Grundstücks auszugehen. Die Gebühr beträgt für die Genehmigung der Veräußerung eines Grundstücks 1,0 v.T des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks.	
	Bestellung oder Belastung eines Erbbaurechts ¼ der für die Veräußerung des Grundstücks festzusetzenden Gebühr, jedoch mindestens	15,50

14.	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 und § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	25,50
15.	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB 3,0 v.T. des auf volle Tausend aufzurundenden Verkehrswertes des Grundstücks.	
	Es ist der Verkehrswert des Grundstücks zugrunde zu legen, das grundbuchmäßig beschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.	
16.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 145 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 BauGB	15,50
17.	Textfassungen von Baulastenerklärungen bis 4 Ausfertigungen	20,50
	für jedes weitere Exemplar	5,00
	Zeichnerische Wiedergabe der Baulasten in den Lageplänen oder dgl. bis zu 4 Ausfertigungen	20,50
	für jedes weitere Exemplar	5,00
18.	Akteneinsicht Bauakten	
	a) lfd. Akten	18,00
	b) Altakten	25,50

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 17. Dezember 1990 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

21. Oktober 2010

für Haupt-Ausschuss am 2.11.

TOP 12) Änderungssatzung der Verwaltungsgebühren-Satzung

Betr.: § 17 Gebühren für Umwandlung von Wohnraum zu anderen
Zwecken

Die FDP ist der Meinung, dass diese Gebühr abgeschafft werden sollte.

Begründung: zu Zeiten von Wohnungsknappheit mag diese Gebühr ihre Berechtigung gehabt haben. Aber in der heutigen Zeit, in der viele Wohnungen leer stehen und schwer zu vermieten sind, sollte eine Umwandlung z.B. in Büro-Räume ohne Gebühren möglich sein. Auf diese Weise könnte man den Leerstand in Gebäuden sicherlich vermindern. Im Übrigen ist dies eine Gebühr, die heute nicht mehr einzusehen ist und daher für Verärgerung sorgen kann.

Frage:

- 1) Wie oft wird pro Jahr eine solche Umwandlung beantragt?
- 2) Wieviel wird durch diese Gebühr eingenommen?

Doris Hülshoff

- H-5/ 14. – 02.11.2010 –

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 20.12.2006
Drucksache-Nr. 71/10

Beschluss :

Es wird beschlossen, die der Vorlage als Anlage beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2006 zu erlassen.

Abstimmungsergebnis :

einstimmig

- H -5/ 15. – 02.11.2010 –

Neufassung der Grundsätze für den Verkauf städtischer Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen
Drucksache-Nr. 36/10

Beschluss :

Die Neufassung der Grundsätze für den Verkauf städtischer Grundstücke zum Zwecke
der Errichtung von Familieneigenheimen wird in der Fassung des SBA-Beschlusses
beschlossen.

Abstimmungsergebnis :

dafür	11	Stimmen
dagegen	3	Stimmen
	-	Stimmenthaltungen

AM Frau Hülshoff gibt für die FDP-Fraktion eine Protokollerklärung ab, die diesem TOP als
Anlage beigefügt wird.

FDP-Fraktion

Im Rat der Stadt Wetter (Ruhr)
Fraktionsvorsitzende: Doris Hülshoff
Trienendorfer Str. 95
Tel: 02335 / 72116 Fax: 849934



25. Oktober 2010

Protokoll-Notiz

zur „Neufassung der Grundsätze für den Verkauf Städt. Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen“

Verpflichtung zum Bau von Häusern nach dem Passivhausstandard

In § 1, Absatz 1 betont die Stadt Wetter (Ruhr) das familienpolitische Ziel: „Schaffung von Wohneigentum besonders für junge Familien zu fördern und den Standort Wetter für Neuansiedlungen interessant zu machen“. In § 1, Absatz 2 wird dann das Bauen nach Passivhausstandard vorgeschrieben.

Die FDP ist der Meinung, dass die Vorgabe „Passivhausstandard“ dazu führen wird, das in § 1, Absatz 1 genannte Ziel zu gefährden. Bereits jetzt müssen Neubauten nach EneV 2009 Standard gebaut werden, was bereits eine Verteuerung der Baukosten um ca. 8-10 % bedeutet. Bauen nach dem Passivhausstandard wird eine weitere Preissteigerung um ca. 15 % zur Folge haben. Gerade „Junge Familien“, die wir ja durch diese Grundsätze fördern wollen, werden durch diese Vorschrift sehr belastet.

Wir halten das Vorschreiben des Passivhausstandards für **kontraproduktiv und unsozial**.

Im Rahmen der Umsetzung des vom Rat der Stadt – ohne die Stimmen der FDP – beschlossenen Klimaschutz-Konzeptes können wir uns **allenfalls** vorstellen, den Bau von Häusern nach dem Passivhausstandard durch eine bestimmte Punktzahl zu bevorzugen.

Die FDP wird daher die geänderte Fassung der Grundsätze für den Verkauf städt. Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Familieneigenheimen **ablehnen**.

Doris Hülshoff

- H -5/ 16. – 02.11.2010 –

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Wetter (Ruhr) „An der Borg“

- hier:
1. Beschluss über eingegangene Anregungen aus der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 3. Billigungsbeschluss und Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Drucksache-Nr. 56/10

Beschluss :

1. Gemäß der Begründung zu 1) wird der Abwägung der Verwaltung über die eingegangenen Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die im Zeitraum vom 21.06.2010 bis zum 23.07.2010 stattgefunden hat, gefolgt.
2. Der vorbereitenden Beschlussfassung aus dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss vom 01.06.2010 über die eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die im Zeitraum vom 22.02.2010 bis 19.03.2010 stattgefunden hat, wird gefolgt.
3. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Wetter (Ruhr) „An der Borg“ wird gebilligt und nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis :

dafür	11	Stimmen
dagegen	3	Stimmen
	-	Stimmenthaltungen

- H -5/ 17. – 02.11.2010 –

Ermächtigungsübertragungen gem. §22 GemHVO
Drucksache-Nr. 74/10

AM Herr Uebelgünn möchte erläutert wissen, warum es s. E. nach Differenzen zwischen den „noch zur Verfügung stehenden Mitteln“ und den „Ermächtigungsübertragungen“ gebe.

Er zeigt seine Frage an den Beispielen der Buchungsstellen

- 02.04.01/0014. 785100 „Umbau Schulstraße 10“,
- 06.02.03/0045. 783100 „Kinderspielplatzgeräte“ und
- 08.02.01/0109.785230 „Sanierung Waldstadion“ auf.

Am Ende seiner Ausführungen fragt er nach, warum Maßnahmen unterblieben, die zuvor vom Rat beschlossen seien.

FBL Herr Wagener erklärt, dass die Verwaltung diese Angelegenheit bis zur Sitzung des Rates klären werde.

Es besteht Einvernehmen, die Beschlussfassung wird bis zur Sitzung des Rates zu vertagen.

- H -5/ 18. – 02.11.2010 –
Interkommunale Zusammenarbeit
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13.8.2010
Drucksache-Nr. 72/10

AM Frau Hülshoff erläutert den von der FDP eingebrachten Antrag.

FBL Herr Wagener erklärt, dass er auf eine Berichterstattung über zurückliegende Maßnahmen verzichte und gibt einen Sachstandsbericht über derzeitige Aktivitäten der interkommunalen Zusammenarbeit.

Beispielhaft seien hier IT-Angelegenheiten aus den Bereichen Jugend, Finanzen und Personalmanagement zu erwähnen.

Auch gebe es derzeit Untersuchungen über die Einrichtung einer „Zentralen Vergabestelle“ sowie über die Beteiligung anderer Städte an der in Wetter genutzten Zeiterfassungs-Software.

Auf Befragen von AM Frau Hülshoff sagt FBL Herr Wagener zu, den Hauptausschuss regelmäßig über die interkommunale Zusammenarbeit zu unterrichten.

- H -5/ 18.1. – 02.11.2010 –

Antrag der FDP-Fraktion vom 09.08.2010, eingegangen am 19.08.2010

hier: Wirtschaftsförderung – besondere Maßnahmen

Drucksache-Nr. 77/10

BM Herr Hasenberg verweist auf den vor dieser Sitzung verteilten Antrag der FDP-Fraktion.

Der Wirtschaftsförderer, Herr Zimmermann, zeigt Vorschläge der Wirtschaftsförderung zur Verwendung der Mittel auf.

Am Ende der Diskussion erklärt AM Frau Hülshoff, dass es wünschenswert sei, wenn die in 2010 zur Verfügung stehenden 8.000 € für 2011 erhalten blieben, um mit den dann verfügbaren 16.000 € eine im allseitigen Interesse liegende Wirtschaftsförderungsmaßnahme in Angriff zu nehmen.

BM Herr Hasenberg erklärt abschließend, dass die Verwaltung im nächsten Jahr erneut berichten werde.

Die Ausführungen des Wirtschaftsförderers liegen diesem TOP als Anlage bei.

Hauptausschuss 02.11.2010

Produktbereich 15.01.01. 529114 / Dienstleistungen Wirtschaftsförderung

Verwendung der Haushaltsmittel (jährlich 8.000 € ab 2010)

hier: Bericht der Verwaltung

Erste Überlegungen:

- Clusteranalysen
- Zielgruppenanalysen (Zulieferer-/Abnehmerbeziehungen)
- Netzerkennungen
- Fachkräfteentwicklung / Fachkräftemangel
- Potenzial 50 +
- Unternehmerstammtisch

Nach Diskussion schlägt die Wirtschaftsförderung folgende Verwendung vor:

Erstellung eines Wirtschaftsförderungskonzeptes durch ein externes Unternehmen

- basierend auf der Analyse der aktuellen Wirtschaftsstruktur in Wetter (Ruhr)
- unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie
- der bekannten demografischen Entwicklungstendenzen
- die Formulierung von Zielen für Wetter (Ruhr) beinhaltend sowie
- die Erarbeitung eines dazu passenden, strukturierten Handlungskonzeptes.

Die Aufstellung des Konzeptes könnte/sollte mit einer Veranstaltung beginnen.

Teilnehmer: Vertreter aus Wirtschaft und Handel aus Wetter (Ruhr).

Die dort geäußerten Bedarfe und Wünsche an den Wirtschaftsstandort Wetter (Ruhr) sollten in die Formulierung des Auftrages zur Erstellung des Konzeptes eingehen.

Die Kosten liegen geschätzt zwischen 10.000 bis 15.000 €, deshalb ist Einsatz der Mittel für 2 Jahre erforderlich.

Beginn: Frühjahr 2011, Erstellung eines Konzeptes mit Handlungsfeldern bis zu den Sommerferien 2011 (25.07.- 06.09.)

Vorstellung: spätestens nach den Sommerferien 2011

Zwischendurch: Information über den Stand des Prozesses

Nach Konzepterstellung für die Zeit ab 2012 wäre die Umsetzung weiterer Projekte neu zu diskutieren!

BM Herr Hasenberg teilt mit, dass

- am 04.11.2010, 18.00 Uhr, die nächste Veranstaltung des „Runden Tisches UN-Behindertenrechtskonvention“ im Stadtsaal stattfindet.
Er bittet um rege Teilnahme.
- die für den 18.11.2010 vorgesehene Sitzung des RP-Ausschusses in Absprache zwischen der RPA-Leitung und dem Vorsitzenden des RP-Ausschusses mangels Beratungsmasse nicht stattfindet.

AM Herr Uebelgünn verweist auf einen Antrag der GRÜNEN (Jahresabschlüsse 2008/2009), der für die TO des RP-Ausschusses vorgesehen sei.

FBL Herr Wagener klärt, dass der Antrag der GRÜNEN auch in der Haushaltssitzung des Hauptausschusses behandelt werden könne.

AM Herr Uebelgünn erklärt sich einverstanden, wenn der Antrag dann als gesonderter TOP aufgenommen werde.

- der Sitzungsplan des Jahres 2011 für Rats- und Ausschusssitzungen in der Sitzung der Rates am 11.11.2010 verteilt werde.

1. Auf den Hinweis von AM Frau Hülshoff, dass die Busse im Bereich des neuen Wochenmarktes oftmals zu schnell fahren, erklärt FBL Herr Sell, dass die Verwaltung mit den Verkehrsunternehmen reden werde, damit die Geschwindigkeitsbegrenzung eingehalten werde.

2. Zu der Anfrage von AM Herrn Uebelgünn, ob es richtig sei, dass im Bereich des Waldstadions im Zusammenhang mit den anstehenden Baumaßnahmen Bäume gefällt werden müssen, erklärt Herr Dr. Thier, dass es sich hier um eine „waldpflegerische Maßnahme“ handele, die dazu diene, die Verschattung der Laufbahn zu verhindern. Es werde ein neuer Waldsaum mit niedrigeren Gehölzen angelegt.